Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Generalsekretariat GS-WBF
Kommunikation WBF

Faktenblatt

Datum: 03.03.2023

Die Massnahmen im Fall einer Strom-Mangellage im Überblick

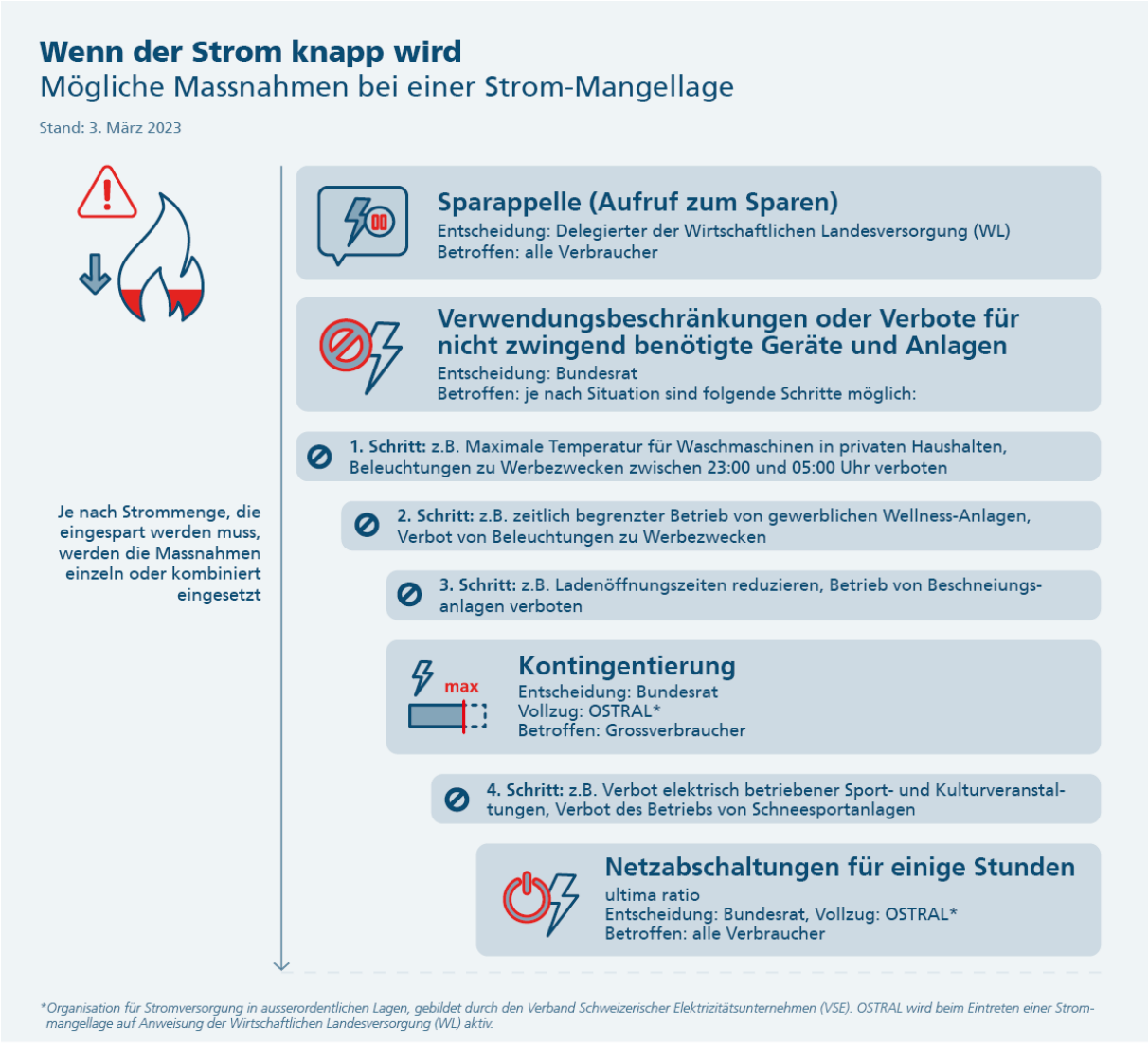

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Erläuterungen

Im Falle einer schweren Strommangellage würden die Massnahmen an die Intensität der Mangellage und die aktuelle Situation angepasst werden. Ziel der Interventionen ist es, den sicheren Netzbetrieb sowie die Netzstabilität und damit die Stromversorgung aufrechtzuerhalten. Jede Stufe an Massnahmen hat zum Ziel, schlimmere Folgen und härtere Massnahmen zu vermeiden.

Bei einer unmittelbar drohenden Mangellage richtet der Bund zuerst dringliche **Sparappelle** an alle Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher. Parallel dazu kann der Bundesrat bereits erste **Verwendungsbeschränkungen und Verbote** erlassen. Sie erfolgen situationsgerecht in Eskalationsschritten, angefangen bei Komforteinschränkungen wie dem Verbot von Objektbeleuchtungen bis hin zu einschneidenden Massnahmen wie Betriebsschliessungen. Ziel ist es, die auf die jeweilige Situation optimal angepassten Eingriffe umzusetzen, abhängig von der Versorgungssituation, von meteorologischen Bedingungen und den Folgen für Wirtschaft und Bevölkerung. Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen dürfen nicht wesentlich tangiert werden. Die Eskalationsstufen wurden in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den Kantonen erarbeitet, um den volkswirtschaftlichen Schaden möglichst gering zu halten und um Wettbewerbsverzerrungen zu minimieren.

Als weitergehende Massnahmenstufe können Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh **kontingentiert** werden. Dies betrifft über 34'000 Grossverbraucher, die knapp die Hälfte des Stromverbrauchs der Schweiz ausmachen.

Die Fokussierung auf diese Verbrauchergruppe hat neben dem grossen Einsparpotenzial den Vorteil, dass die Massnahme verbindlich umgesetzt werden kann und deren Wirkung schnell messbar ist. Die Grossverbraucher haben in der Regel einen Stromzähler, der den Verbrauch im zeitlichen Verlauf misst und dem Verteilnetzbetreiber automatisiert übermitteln kann. Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit tieferem Jahresverbrauch verfügen heute meist noch nicht über diese Messmethode und können daher die Einsparung weder berechnen noch messen.

Die **Kontingentierung** ist auf einen Monat angelegt, und die zu kontingentierenden Mengen werden den Unternehmen pro Betriebstätte mit einer Verfügung zugestellt. Die Grossverbraucher können das verfügte Kontingent nach ihren Bedürfnissen auf den Monat verteilt einsetzen. Auf den Winter 2023/24 hin wird für Unternehmen mit Betriebsstätten in unterschiedlichen Verteilnetzen (verteilnetzübergreifende Multi-Site-Verbraucher) eine Lösung erarbeitet, damit sie schweizweit kontingentiert werden können.

Rascher geht es mit einer **Sofortkontingentierung**. Sie betrifft die gleiche Verbrauchergruppe und kann innert weniger Tage eingesetzt werden. Die

Kontingentierungsperiode beläuft sich auf einen Tag. Die Grossverbraucher berechnen ihr Tageskontingent selbständig.

Die Kontingentierung ist eine wesentliche Massnahme, um Netzabschaltungen zu verhindern. Deshalb sind keine Ausnahmen vorgesehen. Die Wirtschaft und insbesondere die Betreiber von Infrastrukturen für die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sind jedoch auf einen flexiblen Umgang mit Kontingenten angewiesen. Deshalb hat der Bundesrat beschlossen, während diesem Winter versuchsweise in einem eingeschränkten Rahmen die Weitergabe von Kontingenten zu ermöglichen. Für den Winter 2023/24 strebt er eine umfassende Lösung an. Ferner wird in enger Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Bundesämtern geprüft, ob nach dem Vorbild des öffentlichen Verkehrs auch für andere versorgungsrelevante Branchen Sonderlösungen erarbeitet werden sollen. Als letztmögliche Bewirtschaftungsmassnahme sind **Netzabschaltungen** vorgesehen. Sie sollen einen umfassenden Netzzusammenbruch und somit einen *Blackout* verhindern. Zu diesem Zweck werden im Stromnetz einzelne Teilnetzgebiete abwechselnd abgeschaltet.

Verbrauchergruppen mit lebenswichtigen Dienstleistungen wie zum Beispiel die Energie- und Wasserversorgung, Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit sowie deren Einsatz- und Notrufzentralen, die medizinische Grundversorgung, Rechenzentren oder die Landesflughäfen in Zürich und Genf können von Netzabschaltungen ausgenommen werden, sofern dies technisch möglich ist.

Die Folgen von Netzabschaltungen für Wirtschaft und Bevölkerung wären gravierend, mit folgenschweren Einschränkungen. Deshalb wird alles unternommen, um Netzabschaltungen zu verhindern.

Weitere Informationen: www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/themen/energie/elektrizitaet.html